

NEWSLETTER

MONATLICHE AUSGABE | UKRAINE

4. JULI 2018

INHALT

Doing Business	Verfahren zur Vergabe von individuellen Devisenlizenzen vereinfacht	1
Privatisierung	Neue Regeln für Privatisierung des staatlichen und kommunalen Eigentums in der Ukraine	3
Steuerrecht	Liste der Niedrigsteuerländer aktualisiert	5

DOING BUSINESS

Verfahren zur Vergabe von individuellen Devisenlizenzen vereinfacht

Die Nationalbank der Ukraine hat das Verfahren zur Erlangung elektronischer Lizenzen für natürliche Personen vereinfacht. Die entsprechenden Änderungen sind im Beschluss der Nationalbank der Ukraine Nr. 45 vom 26. April 2018 vorgesehen. Nun wurde die Liste von Unterlagen, mit denen ein ausreichendes Einkommen nachgewiesen wird und die für die Erlangung einer individuellen elektronischen Lizenz erforderlich sind, damit Geschäfte aufgrund der oben genannten Lizenz abgewickelt werden können, erweitert. So kann das Einkommen sowohl aufgrund des Privateigentums des Antragstellers (von natürlichen Person), als auch aufgrund des gemeinsamen Eigentums der Ehegatten nachgewiesen werden.

Zuvor enthielt die Liste der Unterlagen, die ein zur Abwicklung der Geschäfte ausreichendes Einkommen nachweisen, Eigentums- und Einkommenserklärungen mit Vermerken der Kontrollorgane, Bescheinigungen der Kontrollorgane, wo das von der natürlichen Person erwirtschaftete Einkommen und die von der natürlichen Person gezahlten Steuern angegeben sind, sowie die den Eigentums- und Einkommenserklärungen entnommenen Informationen von der offiziellen Website der Nationalen Agentur für Korruptionsprävention.

Die Unterlagen, auf deren Grundlage die zuständige Bank die Herkunft der Geldmittel der natürlichen Person überprüfen muss, einschließlich der Geldmittel, die als gemeinsames Eigentum der Ehegatten gelten, umfassen nun Verträge über den Verkauf von beweglichen und / oder unbeweglichen Sachen und andere Nachweise der Herkunft der Geldmittel der natürlichen Person (zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen).

Nach den jüngsten Änderungen können folgende Einkommen als Herkunft der Mittel der natürlichen Person, einschließlich der Mittel, die als gemeinsames Eigentum der Ehegatten gelten, angesehen werden: Löhne und / oder andere Zahlungen und Vergütungen, die in den Arbeitsverhältnissen ausgezahlt (geleistet) werden, Einkommen aus geschäftlicher / selbständiger beruflicher Tätigkeit, Einkünfte aus dem Verkauf beweglicher und / oder unbeweglicher Sachen, Kapitalerträge, geerbte Mittel und sonstige Zahlungen gemäß den Bestimmungen der zivilrechtlichen Rechtsgeschäfte (Verträge).

Zusätzlich zu den Nachweisen über die Herkunft der Geldmittel sind bei der Bank auch einen Antrag auf Erteilung der E-Lizenz, der von der natürlichen Person (dem Antragsteller) zu unterzeichnen ist, sowie die Originale oder Kopien der Unterlagen, die den Zweck der Überweisung aus der Ukraine nachweisen (Vertrag, Rechnung und / oder andere Unterlagen, die gängige internationale Praxis sind), einzureichen. Die Originale der erforderlichen Unterlagen können der zuständigen Bank in Papierform und / oder in elektronischer Form vorgelegt werden. Der Antrag auf Erteilung der elektronischen Lizenz, der bei der Nationalbank in elektronischer Form eingereicht wird, ist mit einer elektronischen digitalen Signatur der natürlichen Person (des Antragstellers) zu versehen, die der Rechtsgültigkeit ihrer (seiner) handschriftlichen Unterschrift in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Ukraine „Über die elektronische digitale Signatur“ entspricht.

Die Änderungen gelten auch für die Einzelunternehmer. Während früher die individuellen elektronischen Lizenzen ausschließlich an natürliche Personen vergeben wurden, können nun auch Einzelunternehmer einen Antrag auf Erlangung einer individuellen E-Lizenz bei der Bank einreichen. Nun gelten die Vorschriften für die Vergabe von E-Lizenzen auch für Devisengeschäfte, die von natürlichen Personen abgewickelt werden, unabhängig davon, ob ihnen der Status eines Einzelunternehmers gewährt wurde oder nicht, sofern die Geschäfte von diesen natürlichen Personen für ihre eigenen Bedürfnisse abgewickelt werden und nicht im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten stehen.

Natürliche Personen können die individuellen elektronischen Lizenzen verwenden, um folgende Geschäfte durchzuführen: Investitionen ins Ausland (Kauf von Grundstücken oder Gesellschaftsrechten im Ausland), die Vornahme der Zahlung aufgrund eines Lebensversicherungsvertrags an ein ausländisches Versicherungsunternehmen sowie

die Überweisung von Mitteln auf sein/ihr eigenes Konto in einem fremden Staat. Um eine individuelle elektronische Lizenz für diese Geschäfte zu erhalten, müssen natürliche Personen eine bestimmte Liste von Unterlagen bei der zuständigen Bank einreichen, die sich ihrerseits nach Überprüfung der Unterlagen an die Nationalbank der Ukraine, die unmittelbar eine Lizenz ausstellt, wendet.

Nach Erhalt der individuellen E-Lizenz kann die natürliche Person innerhalb eines Kalenderjahres auf der Grundlage der für sie ausgestellten E-Lizenz Devisengeschäfte im Wert von insgesamt USD 50.000 (oder den Gegenwert von USD 50.000 in einer anderen Fremdwährung) abwickeln.

PRIVATISIERUNG

Neue Regeln für Privatisierung des staatlichen und kommunalen Eigentums in der Ukraine

Am 10. Mai 2018 hat das Ministerkabinett der Ukraine mit der Verordnung Nr. 358-r eine Liste der großen staatseigenen Unternehmen gebilligt, deren Privatisierung im Jahr 2018 beabsichtigt wird.

In die Liste der Objekte der großen Privatisierung für 2018 wurden 23 Unternehmen aufgenommen, darunter:

1. Energiewirtschaft: Öffentliche Aktiengesellschaft „Centrenergó“, Öffentliche Aktiengesellschaft „Ternopiloblenergo“, Öffentliche Aktiengesellschaft „Saporischschjaoblenergo“, Aktiengesellschaft „Charkiwoblenergo“, Aktiengesellschaft „Mykolajiwoblenergo“, Öffentliche Aktiengesellschaft „Chmelnyzkoblenergo“, Aktiengesellschaft „Cherson Heizkraftwerk“, Aktiengesellschaft „Dnipro Heizkraftwerk“, Öffentliche Aktiengesellschaft „Krywyj Rih Heizkraftwerk“, Staatsunternehmen „Sewerodonezk Heizkraftwerk“.
2. Bergbau: Öffentliche Aktiengesellschaft „United Mining and Chemical Company“, Staatsunternehmen „Krasnolymanska Coal Company“.
3. Maschinenbau: Öffentliche Aktiengesellschaft „Asowmasch“, Aktiengesellschaft „Turboatom“, Staatsunternehmen „Werk „Electrotyazhmash“, Staatsunternehmen „Dniprovsky Electric Locomotive Plant“.
4. Chemische Industrie: Öffentliche Aktiengesellschaft „Sumykhimprom“, Öffentliche Aktiengesellschaft „Odesa Port-Side Plant“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Zaporizhzhia Titanium and Magnesium Combine“.
5. Aufbereitungsindustrie: Offene Aktiengesellschaft „Oriana“.
6. Gesundheitswesen, Kultur und Sport: Private Aktiengesellschaft „President-Hotel“, Private Aktiengesellschaft „Indar“.
7. Landwirtschaft: Staatliche öffentliche Aktiengesellschaft „Nationale Aktiengesellschaft „Ukragroleasing“.

Hierbei ist zu erwähnen, dass am 7. März 2018 das neue Gesetz der Ukraine „Über die Privatisierung des staatlichen und kommunalen Eigentums“ in Kraft getreten ist, das viele

Änderungen im Verfahren für den Verkauf von staatseigenen und kommunalen Unternehmen vorsieht und transparente Bedingungen für die Privatisierung schafft.

Das neue Gesetz zielt darauf ab, alle Privatisierungsgesetze zu einem Gesetz zusammenzufassen, und es verbessert das Privatisierungsverfahren. Unter anderem ist eine neue vereinfachte Einstufung vorgesehen: Objekte der großen Privatisierung und Objekte der kleinen Privatisierung.

Zu den Objekten der großen Privatisierung gehören einheitliche Vermögenskomplexe staatseigener und kommunaler Unternehmen sowie Aktien von Aktiengesellschaften, bei denen sich mehr als 50% der Aktien im Eigentum des Staates befinden und deren Vermögenswert nach den Jahresabschlüssen für das letzte Jahr 250 Mio. UAH überschreitet. Die restlichen Objekte wurden als Objekte der kleinen Privatisierung eingestuft.

Die Liste der zu privatisierenden Objekte der großen Privatisierung wird vom Ministerkabinett der Ukraine auf Vorschlag des Fonds für das Staatseigentum der Ukraine genehmigt. Die Liste der zu privatisierenden Objekte der kleinen Privatisierung wird hingegen vom Fonds selbst genehmigt.

Im neuen Gesetz ist der Übergang zu Marktpreisen für Objekte des staatlichen Eigentums vorgesehen, wobei ein einheitlicher und klarer Algorithmus für den Verkauf von Objekten der großen Privatisierung und ein einheitliches Verfahren für den Verkauf von Objekten der kleinen Privatisierung eingerichtet werden.

Es ist vorgesehen, dass Objekte der kleinen Privatisierung ausschließlich in Online-Versteigerungen verkauft werden. Der Startpreis für Objekte der kleinen Privatisierung wird von der Versteigerungskommission in Höhe des Buchwerts des Objekts (der Vermögenswerte des Objekts) der kleinen Privatisierung festgesetzt. Sollte das durch Versteigerung zum Verkauf angebotene Objekt nicht verkauft werden, so wird eine wiederholte Versteigerung mit einem um 50 Prozent niedrigeren Startpreis durchgeführt.

Was die Objekte der großen Privatisierung des staatlichen Eigentums angeht, so werden nun das Verfahren und die Bedingungen für deren Verkauf vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt. Dabei sind das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Objekten der großen Privatisierung des kommunalen Eigentums durch die jeweiligen lokalen Räte festzulegen. Die Vorbereitungen für die Privatisierung und den Verkauf von Objekten der großen Privatisierung erfolgen unter Heranziehung von Beratern auf Wettbewerbsbasis. Der Startpreis für ein Objekt ist vom Berater festzusetzen (falls ein solcher herangezogen wird). Sollte kein Berater ausgewählt werden, wird der Startpreis von der Versteigerungskommission auf der Grundlage des Wertes festgesetzt, der nach der vom Ministerkabinett der Ukraine genehmigten Bewertungsmethode bestimmt wird.

Darüber hinaus schreibt das Gesetz ein Verbot vor, bis zum Abschluss der Privatisierung Insolvenzverfahren gegen insolvente staatseigene Unternehmen, bei denen eine Privatisierung beschlossen wurde, einzuleiten. Um die Bedingungen für die Wiederbelebung von Unternehmen nach der Privatisierung zu schaffen, dürfen außerdem innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Privatisierung keine Insolvenzverfahren gegen Unternehmen aus vor Abschluss der Privatisierung entstandenen Gründen eingeleitet werden.

Um die Rechte der Investoren zu schützen, ist die Frist für eine mögliche Anfechtung der Privatisierung der Objekte der großen Privatisierung auf drei Jahre beschränkt. Es ist zudem die Möglichkeit der Verwendung der internationalen Best Practices im Bereich Streitbeilegung und der Anwendung des internationalen Rechts bei Kaufverträgen bis 2021 vorgesehen. Falls der Käufer beispielsweise einen Kaufvertrag nach dem Recht von England und Wales anstrebt, muss die Privatisierungsbehörde diesem Wunsch nachkommen.

Schließlich können sich gemäß dem neuen Gesetz der als Aggressor eingestufte Staat, die mit Sanktionen belegten Personen sowie Offshore-Firmen an der Privatisierung von ukrainischen Unternehmen nicht beteiligen.

STEUERRECHT

Liste der Niedrigsteuerrländer aktualisiert

Mit der Verordnung Nr. 295 vom 11. April 2018 hat das Ministerkabinett der Ukraine Bulgarien von der Liste der Länder gestrichen, bei denen Geschäfte mit Residenten als kontrolliert angesehen werden. Die Liste der Länder, bei denen Geschäfte mit Residenten der Kontrolle unterliegen, ist in der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 1045 vom 27. Dezember 2017 „Über die Genehmigung der Liste der Staaten (Territorien), die die in Abs. 39.2.1.2 des Artikels 39 des Steuergesetzbuches der Ukraine festgelegten Kriterien erfüllen“, aufgeführt.

Die von der Regierung genehmigte Liste umfasst insbesondere die Länder, mit denen die Ukraine keine internationalen Verträge mit Bestimmungen über den Austausch von Steuerinformationen abgeschlossen hat. Darüber hinaus ist am 7. März 2018 die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 108 vom 31. Januar 2018, die die Streichung von Georgien, Estland, Lettland, Malta und Ungarn von der obengenannten Liste vorsieht, in Kraft getreten.

Gemäß dem Steuergesetzbuch der Ukraine gelten Geschäfte eines Steuerpflichtigen als kontrolliert, wenn sie sich auf das einkommensteuerpflichtige Einkommen des Steuerpflichtigen auswirken können, und zwar:

1. Geschäfte mit nichtansässigen nahestehenden Unternehmen und Personen;
2. ausländische Geschäfte über den Verkauf und / oder den Kauf von Waren und / oder Dienstleistungen durch Vermittlung von nichtansässigen Kommissionsagenten;
3. Geschäfte mit Nichtresidenten, die in den Staaten (Territorien), die auf der vom Ministerkabinett der Ukraine genehmigten Liste der Staaten (Territorien) stehen, registriert sind oder die in diesen Staaten ansässig sind;
4. Geschäfte mit Nichtresidenten, die nicht einkommensteuerpflichtig (körperschaftsteuerpflichtig) sind, einschließlich derjenigen, die keine Steuern auf Einkommen, die außerhalb des Eintragungsstaates erwirtschaftet wurden, zu zahlen haben, und / oder die in dem Staat, wo sie als juristische Personen registriert sind, nicht steueransässig sind. Die Liste der Rechtsformen dieser Nichtresidenten im

Kontext der Staaten (Territorien) wird vom Ministerkabinett der Ukraine genehmigt.

Ansprechpartner:

Igor Dykunskyy, LL.M.,
Partner
igor.dykunskyy@DLF.ua

Dmitriy Sykaluk,
Senior Associate
dmitriy.sykaluk@DLF.ua

Dieser Newsletter ist dafür vorgesehen, einen kurzen Überblick über die aktuellen Änderungen und Entwicklungen der ukrainischen Gesetzgebung zu verschaffen. Er stellt keinen Ersatz für eine Rechtsberatung dar. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die angegebenen Ansprechpartner oder nutzen unser Kontaktformular.

Unser Newsletter erscheint monatlich in elektronischer Form und ist unentgeltlich. Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie uns bitte eine kurze Nachricht auf info@DLF.ua.

DLF attorneys-at-law

IQ Business Centre | Bolsunovska Straße 13-15 | 01014 Kiew Ukraine | www.DLF.ua | info@DLF.ua
T +380 44 384 24 54 | F +380 44 384 24 55